
Jörg Eichler
Hoyerswerdaer Straße 31
01 099 Dresden
Tel./Fax 0351 / 5 63 58 42

Sebastian Kraska
Riesaer Straße 20
01 127 Dresden
Tel. 0351 / 4 27 87 85

Detlev Beutner
Pommernring 40
65 817 Eppstein-Bremthal
Tel./Fax 06198 / 57 76 26

An das
Amtsgericht Zittau
– Rechtspfleger –

20. Dezember 2010

– per Fax an 03583 / 75 90 30 –

4 Ds 240 Js 22693/05 – Amtsgericht Zittau

In der oben genannten Strafsache gegen (Name und Anschrift geändert!)

Andreas Hieke,
Carl-von-Ossietzky-Straße 33,
02 763 Zittau,

wegen

Dienstflucht (§ 53 Abs. 1 ZDG)

wird gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Zittau vom 02.12.2010 – hier eingegangen am 11.12.2010 –

sofortige Beschwerde

eingelegt.

Begründung:

I.) Zulässigkeit

Die im Kostenfestsetzungsbeschluss vorgenommenen Absetzungen werden in vollem Umfang angegriffen und der Kostenfestsetzungsantrag vom 25.02.2009 aufrechterhalten. Der Wert des Beschwerdegegenstandes ergibt sich daher aus der Differenz zwischen der beantragten Summe i.H.v. 316,10 EUR (zzgl. Zinsen) und dem Betrag des Kostenfestsetzungsbeschlusses i.H.v. 72,85 EUR. Da somit die Wertgrenze

des § 304 Abs. 3 StPO von 200 EUR überschritten ist, ist die sofortige Beschwerde nach § 464b S. 3 StPO i.V.m. §§ 11 Abs. 1 RPfG, 104 Abs. 3 ZPO gegeben. Auch die Wochenfrist des hierfür maßgebenden § 311 Abs. 2 StPO ist gewahrt. Die sofortige Beschwerde ist damit insgesamt zulässig.

II.) Begründetheit

In der Sache wird zur Begründung der Beschwerde folgendes ausgeführt:

1.) Reisekosten des auswärtigen Verteidigers

a) Der Kostenfestsetzungsbeschluss geht davon aus, dass es sich bei den angesetzten Reisekosten (der Verteidiger zur Berufungshauptverhandlung; des Angeklagten zur Besprechung der Hauptverhandlung mit seinem Verteidiger) nicht um notwendige Kosten i.S.d. § 464a Abs. 2 Nr. 2 StPO i.V.m. § 91 Abs. 2 ZPO handelt, weil die Beauftragung eines ortsansässigen Rechtsanwalts, unter Vermeidung dieser Kosten, zur zweckentsprechenden Verteidigung ausreichend gewesen wäre. Als erstattungsfähig anerkannt wurde dementsprechend lediglich ein Betrag in Höhe der fiktiven Reisekosten eines ortsansässigen Rechtsanwalts.

Dies wird jedoch den Besonderheiten des vorliegenden Falles in keiner Weise gerecht. Ausgangspunkt der Überlegungen ist hier zunächst das grundlegende Recht des Angeklagten, den Verteidiger seines Vertrauens frei wählen zu können. Dieser Grundsatz muss bei der Anwendung einer zivilrechtlichen Regelung wie der des § 91 Abs. 2 ZPO gerade im Bereich des Strafrechts Wirkung entfalten, da das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt/Verteidiger und Mandant hier unter besonderem verfassungsrechtlichem Schutz steht. Wie bereits aus dem Zulassungsantrag vom 10.04.2006 hervorgeht, hat hier der Angeklagte seine Verteidiger aufgrund bestehender Freundschaften sowie der jahrelangen intensiven Beschäftigung mit der zugrundeliegenden Thematik des Verfahrens gewählt, woraus sich ein besonderes Vertrauensverhältnis ergibt.

Der Kostenfestsetzungsbeschluss verkennt daneben auch die Besonderheiten des Falles völlig, wenn erklärt wird, die Verteidigung wäre ohne weiteres auch durch einen ortsansässigen Rechtsanwalt möglich gewesen, da im vorliegenden Fall eine derart besondere Schwierigkeit, die die Hinzuziehung eines mit der Materie besonders vertrauten auswärtigen Verteidiger notwendig erscheinen ließe, nicht gegeben sei. Auch wenn sich dies im letztlich gefundenen Strafmaß nicht widerzuspiegeln scheint, handelt es sich bei der strafrechtlichen Beurteilung einer Totalverweigerung aus Gewissensgründen um alles andere als eine „einfach gelagerte Sache“: Für eine sachgemäße Verteidigung sind Kenntnisse auf dem Gebiet des Wehrstrafrechts bzw. der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes vonnöten. Bereits die maßgebenden Vorschriften gehören zu einem abgelegenen Gebiet des Nebenstrafrechts, das regelmäßig gerade nicht zu den Kenntnissen eines „durchschnittlichen Rechtsanwalts am Ort“ gehört. Darüberhinaus spielt für die Frage der Strafbarkeit spezifisches Verfassungsrecht eine bedeutsame Rolle, die lediglich einer kleinen Minderheit von StrafverteidigerInnen geläufig sind. Hinzu kommt eine umfangreiche Rechtsprechung sowohl des BVerfG als auch der Fachgerichte zu vielen Einzelfragen, die je nach konkreter Fallgestaltung bzw. Haltung der Staatsanwaltschaft/des Gerichts eine Rolle spielen können.

Mit dieser Materie sind die gewählten Verteidiger in besonderem Maße vertraut. Demgegenüber gibt es im gesamten Bundesgebiet weniger als zehn RechtsanwältInnen, die überhaupt über grundlegende Erfahrung auf diesem Gebiet verfügen. Diese Rechtsanwälte, die regelmäßig auf diesem Gebiet als Verteidiger tätig sind, kommen etwa aus Hamburg, Bremen, Braunschweig, Villingen, Berlin oder Potsdam (hätten

also ebenso Reisekosten notwendig gemacht) – keinesfalls aber aus Zittau oder Görlitz. Ursache dafür ist einerseits, dass es sich vorliegend um den ersten dokumentierten (bei über 700 im UrIS referenzierten Entscheidungen: ein Verfahren am AG Hoyerswerda/LG Bautzen, 1999!) Fall von Totalverweigerung aus Gewissensgründen im Raum Zittau/Görlitz gehandelt hat, andererseits aber auch die grundsätzliche Problematik, dass nur sehr wenige Rechtsanwälte überhaupt die Bereitschaft mitbringen, sich in für eine sachgemäße Verteidigung notwendiger Weise in die Materie einzuarbeiten angesichts einer relativ geringen Fallzahl. Beispielhaft für die möglichen Konsequenzen sei erwähnt, dass im vorliegenden Verfahren es die Tätigkeit des „ortsansässigen Richters“ (ohne Spezialkenntnisse oder Erfahrung auf diesem Gebiet) war, die zu einer Fehlentscheidung hinsichtlich der Anwendbarkeit der Geldstrafe geführt hat, welche erst in der Berufungsinstanz korrigiert wurde. Gerade weil an (besonders kleineren) Amtsgerichten, aber auch noch an vielen Landgerichten, davon auszugehen ist, dass dies in der Regel der erste Fall von Totalverweigerung ist, den das Gericht bzw. der konkrete Spruchkörper verhandelt, sind entsprechend spezielle Kenntnisse und Erfahrungen auf Seiten der Verteidigung dringend erforderlich.

Demgegenüber können die gewählten Verteidiger dieses Verfahrens für sich in Anspruch nehmen, zu dem kleinen Personenkreis derjenigen zu gehören, die in einem solchen Verfahren eine sachgerechte Verteidigung zu führen in der Lage sind. Auch dies ergibt sich aus den Angaben des Zulassungsantrages, insbesondere der Tätigkeit als Mitarbeit bzw. Herausgeber des ‚Urteils- und Informationsservice Totale Kriegsdienstverweigerung (UrIS)‘, einer wissenschaftlichen Fachveröffentlichung, derer sich auf diesem Gebiet tätige RechtsanwältInnen als Informationsquelle bedienen. Diese „spezielle Sachkunde für das vorliegende Strafverfahren“ hat das Landgericht Görlitz in seiner Beschwerdeentscheidung vom 13.03.2007 auch dazu bewogen, entgegen der ursprünglichen Entscheidung des Amtsgerichts Zittau die Zulassung zu erteilen.

Entgegen der Annahme des Kostenfestsetzungsbeschlusses, von einer Sache ohne „besondere Schwierigkeit“ auszugehen, die eine Verteidigung durch einen ortsansässigen Rechtsanwalt ohne spezielle Kenntnisse und entsprechende Erfahrung als völlig ausreichend erscheinen ließe, ist die Rechtssprechung mehrfach sogar von einem Fall notwendiger Verteidigung gem. § 140 Abs. 2 StPO aus, weil „im Hinblick auf die schwierigen Strafzumessungserwägungen (...) im Fall der ‚Totalverweigerung‘ in aller Regel die Mitwirkung eines Verteidigers geboten“ sei (LG Bremen, StrVert 1996, 372 = UrIS Nr. 353). Das AG Halle-Saalkreis bestellte eine (auswärtige) Rechtsanwältin zur Verteidigerin mit den Worten: „Die Rechtslage ist schwierig, da es neben der Anwendung der – einfachen – Normen des Zivildienstgesetzes auch um verfassungsrechtliche Fragen geht und insoweit einem nichtanwältlich vertretenem Angeklagten eine sachgerechte Verteidigung nicht möglich ist. Zudem ist die Tat schwerwiegend. (...) Angesichts der Tatsache, dass es sich um einen die eigene Persönlichkeit in besonderem Maße berührenden Strafvorwurf geht, ist auch ohne weiteres von einem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen dem Angeklagten und der – zunächst von ihm gewählten – Verteidigerin auszugehen. Hinzu kommt, dass es sich um eine spezielle Rechtsmaterie handelt, wobei es wünschenswert ist, dass ein Verteidiger mitwirkt, der insbesondere auf diesem Rechtsgebiet über Kenntnisse und Erfahrungen verfügt. (...) Daher ist es gerechtfertigt, einen Rechtsanwalt außerhalb des Landgerichtsbezirks Halle zum notwendigen Verteidiger zu bestellen“ (Beschl. v. 03.09.1997, UrIS Nr. 560; Hervorh. d. Verfasser).

Dementsprechend geht auch der lediglich pauschale Hinweis auf den Beschluss des Landgerichts Görlitz vom 08.07.2004, 2 Qs 83/04) an der Sache vorbei. Die Entscheidung stützt sich in ihrer Begrün-

dung wesentlich darauf, dass es sich bei der „vorgeworfenen Sachbeschädigung (...) um einen einfach gelagerten Sachverhalt gehandelt habe, so dass keine etwaigen besonderen Fachkenntnisse zur sachgerechten Verteidigung erforderlichen gewesen sind“. Zudem sei „der Schuldvorwurf nur von geringem Gewicht“ gewesen.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden: Die Materie der vorliegenden Sache ist alles andere als trivial. Aufgrund der besonderen Sachkunde sowie des engen Vertrauensverhältnisses zwischen dem Angeklagten und seinen gewählten Verteidigern ist vorliegend davon auszugehen, dass die Beauftragung auswärtiger Verteidiger zur zweckentsprechenden Verteidigung notwendig i.S.d. § 464a Abs. 2 Nr. 2 StPO i.V.m. § 91 Abs. 2 ZPO war.

Gestützt wird dieses Ergebnis noch durch folgende Erwägungen bezüglich (der Änderung des) § 142 Abs. 1 StPO. Nach alter Rechtslage war der beizuordnende Rechtsanwalt möglichst aus der Zahl der örtlichen Rechtsanwälte als Pflichtverteidiger zu bestellen. Auch damals gabs es bereits Durchbrechungen dieses Grundsatzes: wenn der Angeklagte substantiiert darlegen konnte, mit dem auswärtigen Verteidiger durch ein besonderes Vertrauensverhältnis verbunden zu sein – auch dies wäre im Übrigen hier der Fall – konnte der Beschuldigte die Beiordnung als Pflichtverteidiger erreichen (vgl. Meyer-Goßner, 47. Aufl., § 142, Rd. 12). Seit der Änderung vom 01.10.2009 ist dem aber grundsätzlich nicht mehr so: Der Vorrang der Ortsansässigkeit für die Pflichtverteidigerbeordnung wurde nun ausdrücklich fallengelassen; demgegenüber hat der Gesetzgeber vielmehr dem „Anwalt des Vertrauens“ besonderes Gewicht eingeräumt (Burhoff StRR 2009, 364, 367; Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 5. Aufl., 2010, Rn. 1196 m.w.N.). Auch eine Beiordnung unter der Beschränkung auf die Gebühren, die ein ortsansässiger Rechtsanwalt verlangen dürfte, wird in der neuen Rechtsprechung als nicht mehr zulässig angesehen (OLG Düsseldorf, NStZ-RR 2009, 348; Wessing, in: Beck-OK StPO, § 142, Rd. 3 m. w.N.) Wenn dies nun aber für die Pflichtverteidigerbestellung – mit der kostenrechtlichen Folge der unumstrittenen Erstattungsfähigkeit der Reisekosten des beigeordneten auswärtigen Verteidigers – gilt, so kann dem Beschuldigten auch Fällen ohne Beiordnung nicht mehr entgegengehalten werden, er habe sich des „auswärtigen Wahlverteidigers seines Vertrauens“ anstatt des ortsansässigen Rechtsanwalts bedient.

b) Sämtliche unter a) gemachten Ausführungen können letztlich jedoch dahinstehen, weil daneben die Erwägungen des Kostenfestsetzungsbeschlusses, die zu den vorgenommenen Absetzungen führen, schon aus anderen grundsätzlichen – formalen – Erwägungen unzutreffend sind:

Nach § 91 Abs. 2 S. 1 ZPO sind „Reisekosten eines Rechtsanwalts, der nicht in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassen ist und am Ort des Prozessgerichts auch nicht wohnt“, nur insoweit zu erstatten, „als die Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war.“ Die Begründung dieser Regelung ist die sog. „Kostenminderungspflicht“ als einer der Grundgedanken des Kostenrechts, die grundsätzlich auch dem Angeklagten im Strafprozess obliegt. Wenn hier aber der Beschuldigte auf den – unzweifelhaft erstattungsfähigen – „ortsansässigen Rechtsanwalt“ verzichtet und sich stattdessen des Beistandes eines (bzw. dreier) Nichtrechtsanwälte zur Verteidigung bedient, deren Kosten deutlich geringer ausfallen als die des fiktiven ortsansässigen Rechtsanwaltes, weil diese kein Honorar beanspruchen (dürfen), bleibt für eine Kostenreduktion aus diesem Grunde überhaupt kein Raum. Anders ausgedrückt: Reisekosten auswärtiger Verteidiger sind in jedem Fall solange erstattungsfähig, wie der Gesamtbetrag unter den Kosten des ortsansässigen Rechtsanwaltes bleibt, der

unbeanstandet erstattet worden wäre. So hat auch das Amtsgericht Dresden in einem gleichgelagerten Fall mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 04.10.2010 entschieden: „Die Auslagen des Vertreters gem. § 138 Abs. 2 StPO waren antragsgemäß zu erstatten, da sie die Gebühren und Auslagen eines Wahlverteidigers nicht übersteigen“ (Az: 204 Ds 201 Js 46706/06), auch hier war der zugelassene Wahlverteidiger „nicht ortsansässig“.

2.) Kosten mehrerer Verteidiger

Der Kostenfestsetzungsbeschluss geht desweiteren davon aus, dass lediglich die beantragten Kosten für einen Verteidiger für das Berufungsverfahren erstattungsfähig sind. Zur Begründung hierfür wird die Regelung des § 91 Abs. 2 S. 2 ZPO angegeben, wonach die Kosten mehrerer Verteidiger „nur insoweit zu erstatten (sind), als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen...“.

Die unter 1. b) gemachten Ausführungen gelten hier sinngemäß: Wenn die Kosten mehrerer Verteidiger nur insoweit zu erstatten sind, als sie die *Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen*, dann sind beantragte Kosten *bis zu dieser Grenze* selbstverständlich erstattungsfähig. Denn die Begrenzung der erstattungsfähigen Kosten für einen ortsansässigen Rechtsanwalt wird durch den Betrag des Kostenfestsetzungsantrag nicht gesprengt (vgl. auch hier noch einmal den Wortlaut des o.g. Beschlusses des AG Dresden).

Zum Vergleich: der fiktive ortsansässige Rechtsanwalt würde unter Ansatz der Mittelgebühr folgende Beträge berechnen: eine Grundgebühr nach Nr. 4100: 132,00 EUR, zu halbieren, weil nur eine Instanz erstattungsfähig = 66,00 EUR; eine Verfahrensgebühr für das Berufungsverfahren nach Nr. 4124 = 216,00 EUR; eine Terminsgebühr für die Hauptverhandlung am LG Görlitz nach Nr. 4126 = 216,00 EUR; Summe der Honorargebühren = 498,00.

– nach Beschl. des LG Görlitz (nur) hälftig zu erstatten	249,00
– unstrittige Beträge:	
– Dokumentenpauschale	14,00
– Telekommunikationspauschale	20,00
– Fahrtkosten Zittau-Görlitz	22,00
– Abwesenheitsgeld	35,00
– Summe	340,00 EUR

Die mit Kostenfestsetzungsantrag geltend gemachten Kosten für drei Wahlverteidiger liegen mit 316,10 EUR unter der Grenze dessen, was ein ortsansässiger Rechtsanwalt aus der Staatskasse zu erstatten beanspruchen könnte.

3.) Verzinsung

Auch in der Frage der Verzinsung ist dem Kostenfestsetzungsbeschluss zu widersprechen. Zunächst ist am Rande auf folgendes hinzuweisen: Der Beschluss verneint die Möglichkeit einer Verzinsung zwar (nur) für die persönlichen Auslagen des Beschuldigten, die nach den Vorschriften des JVEG zu berechnen sind, unterlässt demgegenüber die beantragte Verzinsung jedoch vollständig, also auch die notwendigen Kosten der Verteidigung betreffend.

Aber auch der ausdrücklich vorgenommene Ausschluss der Parteiauslagen nach dem JVEG von der Verzinsung ist nicht richtig. Die gesetzliche Grundlage hierfür ergibt sich, ebenso wie für die Vertei-

digerkosten (auch hier *nicht* aus den Vorschriften der ZPO, sondern) unmittelbar aus § 464b S. 2 StPO, wonach auf Antrag „die festgesetzten Kosten und Auslagen“ – also *sämtliche* (erstattungsfähige) Kosten und Auslagen i.S.d. § 464a Abs. 2 StPO – zu verzinsen sind. Das Fehlen einer Verzinsungsregel im JVEG ist also völlig ohne Belang. Lediglich *auf die Höhe des Zinssatzes* finden gem. § 464b S. 3 StPO die Vorschriften der ZPO entsprechende Anwendung.

Galt die Frage der Verzinsung im Rahmen der strafprozessualen Auslagenerstattung vor etwa 30 Jahren als „noch immer umstritten“ (vgl. nur LG Krefeld, NJW 1971, 2085 m. z.w.N.), da die StPO hierzu keine ausdrückliche gesetzliche Regelung kannte und über die Verweisung des § 464b StPO auf § 104 Abs. 1 S. 2 ZPO zurückgegriffen werden musste, hat der Gesetzgeber dies mit der Einführung des § 464b S. 2 StPO zugunsten der Verzinsungsregel klargestellt. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Verzinsung auch nur dann überhaupt eine Rolle spielt, wenn zwischen Antrag und Kostenfestsetzungsbeschluss, wie hier, eine erhebliche Zeitspanne liegt.

Nach alledem wird am Kostenfestsetzungsantrag vom 25.02.2009 in vollem Umfang festgehalten.


(i.A. Jörg Eichler)